

30.05.2023

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0021/22/7.1.5

Der Betrieb WM Milch Sißmann GbR, Im Abdinghof 1, 45731 Waltrop, betreibt im Bestand eine Tierhaltung mit 250 Milchviehplätzen, 180 Jungviehplätzen, 45 Kälbern, 180 Mastbullen sowie 99 Zuchtsauen mit Ferkeln. Die Güllelagerkapazität beträgt im Bestand 8.050 m³. Mit dem aktuellen Vorhaben sollen 80 Milchviehplätze sowie 27 Kälberplätze mittels baulicher Erweiterung des bestehenden Boxenlaufstalls und Umnutzung bestehender Gebäude hinzukommen. Gleichzeitig wird die Zuchtsauenhaltung stillgelegt und zusätzlich ein Fahrsilo sowie ein Güllehochbehälter (GHB) errichtet. Die Güllekapazität beträgt im Planzustand 10.250 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die geänderte Anlage unterfällt aufgrund der Rinderhaltung weiterhin der Nr. 7.1.5 sowie aufgrund der Güllelagerung weiterhin der Nr. 9.36 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (jeweils Verfahrensart „V“). Nach § 19 BImSchG ist ein Genehmigungsantrag im vereinfachten Verfahren erforderlich.

Ausgehend von § 7 Abs. 2 des UVPG ist aufgrund der Zuordnung des Vorhabens zur Nr. 7.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist eine UVP durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 4 – Brockenscheidt/Elmenhorst liegt. Weitere besondere Örtlichkeiten gem. den Kriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 liegen nicht vor.

Daher wurde gemäß § 7 Abs. 2 in der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder

die Schutzziele des o.g. Gebiets betreffen und die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das Vorhaben wird es zu keiner auffallenden Veränderung des Charakters des Landschaftsbildes kommen. Es erfolgt eine Ergänzung bereits vorhandener Strukturen in raumverträglicher Anordnung. Eine wesentliche Veränderung der bislang vorhandenen Lärmbelastung der Landschaft durch landwirtschaftliche oder verkehrsbedingte Lärmemissionen durch den geplanten Betrieb sind nicht zu erwarten. Mit Ausnahme temporärer Beeinträchtigungen während der Bauphase sind für das Umfeld des Vorhabenbereichs keine erheblichen Belastungen der Funktionen des LSG insb. durch Lärm- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Die Prüfung in der ersten Stufe (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) hat also ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Form des LSG vorliegen. Die Prüfung in der zweiten Stufe (Anlage 3) hat ergeben, dass die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des bezeichneten Gebietes in einem vertretbaren Maße belastet werden und insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten werden.

Nach den Kriterien der standortbezogenen Vorprüfung ist daher die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 30.05.2023

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann
Fachbereichsleiter